

[REDACTED]

Von: 32.6 Zentrale Dienste
Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2020 14:49
An: 'e.fladerer.n6kmpwfeuy@fragdenstaat.de'
Betreff: WG: Kontrollbericht zu Amalfi Pizzeria, Frankfurt am Main [#177664]

Priorität: Hoch

Sehr geehrter Herr Fladerer,

mit unserer Eingangsbestätigung vom 19.03.2020 hinsichtlich Ihres Antrages gemäß Verbraucherinformationsgesetz (VIG) baten wir um Mitteilung Ihrer vollständigen Postanschrift (§ 4 Abs. 1 Satz 2 VIG).

Bis heute haben wir keine Rückmeldung erhalten. Um den Antrag weiter bearbeiten zu können, teilen Sie uns bitte **bis zum 21.07.2020** Ihre vollständigen Daten mit. Anderenfalls werden wir den Antrag als zurückgezogen werten und das Verfahren einstellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]

Stadt Frankfurt am Main – Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt – 32.6 Veterinärwesen
Zentrale Verwaltungsdienste / Ordnungswidrigkeiten
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main

☎ 069/212-47420

📠 069/212-47027

✉ [REDACTED]@stadt-frankfurt.de

📧 zentrale-dienste.326@stadt-frankfurt.de

🌐 www.ordnungsamt.frankfurt.de

Von: 32.6 Zentrale Dienste
Gesendet: Donnerstag, 19. März 2020 08:15
An: 'Erich Fladerer [# 177664]'
Betreff: AW: Kontrollbericht zu Amalfi Pizzeria, Frankfurt am Main [# 177664]

Sehr geehrter Herr Fladerer,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen.

Neben Ihrer Anfrage haben wir eine Vielzahl ähnlicher Anfragen erhalten. Alle diese Anfragen werden wir prüfen. Es ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt absehbar, dass die in § 5 Abs. 2 des Verbraucherinformationsgesetzes vorgesehenen Regelfristen zur Beantwortung jeder Anfrage nicht eingehalten werden können.

Bitte sehen Sie daher von Nachfragen zum Bearbeitungsstand Ihrer Anfrage ab. Ihre Anfrage wird auf jeden Fall geprüft.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des VIG bitte wir Sie, uns Ihre vollständige Postanschrift mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
(Büroangestellte)

Stadt Frankfurt am Main – Der Oberbürgermeister
Ordnungsamt – Veterinärwesen
32.61 Zentrale Verwaltungsdienste
Kleyerstraße 86
60326 Frankfurt am Main

☎ 069/212 - 42419

📠 069/212 - 47027

✉ [REDACTED]@stadt-frankfurt.de

✉ zentrale-dienste.326@stadt-frankfurt.de

🌐 www.ordnungsamt.frankfurt.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Erich Fladerer [#177664]

Gesendet: Mittwoch, 29. Januar 2020 12:18

An: 32 Veterinärwesen

Betreff: Kontrollbericht zu Amalfi Pizzeria, Frankfurt am Main [#177664]

Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Amalfi Pizzeria

Schweizer Straße

60594 Frankfurt am Main

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Ich stütze meinen Antrag auf Informationszugang auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz - VIG). Bei den von mir begehrten Informationen handelt es sich um solche nach § 2 Abs. 1 VIG.

Ausschluss- und Beschränkungsgründe bestehen aus diesseitiger Sicht nicht. Sollten dem Informationsanspruch dennoch Hinderungsgründe entgegenstehen, bitte ich Sie, mir diese unverzüglich mit Rechtsgründen mitzuteilen. Ich bitte darum, personenbezogene Daten von Behörden- oder Betriebspersonal (wie Namen und Unterschriften) in den Dokumenten vor Übermittlung zu schwärzen.

Unter „Beanstandungen“ verstehe ich unzulässige Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFBG) oder anderen geltenden Hygienevorschriften. Sollte es zu einer oder mehreren solchen Beanstandungen gekommen sein, beantrage ich die Herausgabe des entsprechenden, vollständigen

Kontrollberichts – unabhängig davon, wie Ihre Behörde die Beanstandungen eingestuft hat (bspw. als „geringfügig“ oder „schwerwiegend“).

Der Anspruch auf Zugang zu den beantragten Informationen ist mittlerweile höchstrichterlich bestätigt. So hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Grundsatzurteil vom 29. August 2019 (Az. 7 C 29.17) den Informationsanspruch nach dem VIG gestärkt und ausgeführt, dass es Ziel des Verbraucherinformationsgesetzes ist, eine umfassende und zeitnahe Verbraucherinformation zu gewährleisten. Zuletzt hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (u.a. in VGH 10 S 1891/19) in gleich sieben Entscheidungen zu „Topf Secret“ klargestellt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher einen Anspruch auf die Ergebnisse der lebensmittelrechtlichen Kontrollen in Betrieben haben und auch eine mögliche Veröffentlichung der erlangten Informationen dem nicht entgegensteht. Es entspricht nach Auffassung des VGH der ausdrücklichen Zwecksetzung des § 1 VIG, den Markt transparenter zu gestalten.

Meines Erachtens handelt es sich nach § 7 Abs. 1 VIG auch um eine gebührenfreie Auskunft. Sollte die Auskunftserteilung Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Mit Verweis auf § 4 Abs. 2 VIG bitte ich Sie, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen. Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Sollten Sie nicht zuständig sein, leiten Sie meine Anfrage bitte an die zuständige Behörde weiter. Ich weise Sie daraufhin, dass eine Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte im Sinne von § 5 Abs. 2 S. 4 VIG nur dann zulässig ist, wenn betroffene Dritte ausdrücklich nach einer Offenlegung fragen. In diesem Fall erkläre ich mich mit der Datenweitergabe einverstanden und bitte um Weiterbearbeitung des Antrags. Ich bitte um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Erich Fladerer

Anfragenr: 177664

Antwort an: e.fladerer.n6kmpwfeuy@fragdenstaat.de

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://fragdenstaat.de/anfrage/177664/upload/eed4f63beb9a43df5460d2273d928a37402626f6/>

Postanschrift

Erich Fladerer


--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>